

23 U 88/15
2-05 O 443/13

Beglaubigte Ablichtung

Verkündet lt.
Protokoll und zur
Geschäftsstelle gelangt
am 18.7.2016
Metz, JAe als UdG

Landgericht Frankfurt am Main



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

IM NAMEN DES VOLKES ANERKENNTNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -,

Prozessbevollmächtigte: Anwaltsbüro Kälberer & Tittel, Knesebeckstraße 59-61,
10719 Berlin, Geschäftszeichen: 294/15 GÖ32

gegen

Commerzbank AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Martin Blessing u.a.,
Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 23. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
durch
am 18.07.2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 23.04.2015, Az.: 2-05 O 443/13 wie folgt abgeändert:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 13.219,52 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.09.2012 zu zahlen.**
- 2. Die Verurteilung gemäß dem Antrag zu 1) erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots der Klägerin gegenüber der Beklagten auf Abtretung aller Rechte aus der von der Klägerin am 04.02.2005 gezeichneten Beteiligung an der MS „Manhattan“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der MS „Fernando“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG im Gesamtwert von 20.000,00 US-Dollar.**
- 3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von der Klägerin am 04.02.2005 gezeichneten Beteiligung an der MS „Manhattan“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der MS „Fernando“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG im Gesamtwert von 20.000,00 US-Dollar resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.**
- 4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Abtretung aller Rechte aus der von der Klägerin am 04.02.2005 gezeichneten Beteiligung an der MS „Man-**

hatten" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der MS „Fernando" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG im Gesamtwert von 20.000,00 US-Dollar in Verzug befindet.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



Beglaubigt

[Handwritten Signature]
Landesbeamter der Gesch. Abteilung
des Obergerichts

www.Kaehlerer-titel.de